

Antragsverfahren

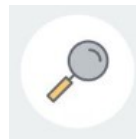
Bitte wenden Sie sich je nach Buchstabe des Nachnamens des Kindes an die Ansprechpersonen auf der Rückseite dieses Flyers und bitten um entsprechende Auskunft über die verschiedenen Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie um Übersendung von Anträgen.

Die Vordrucke erhalten Sie auch online auf unserer Homepage unter www.landkreis-lindau.de oder ganz einfach über den folgenden QR-Code:



Für jedes Kind ist ein separater Antrag zu stellen. Nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums der Sozialleistung ist ein neuer Antrag notwendig.

Ihre Ansprechpersonen



Sie können sich an folgende Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Bildung und Teilhabe des Fachbereichs Jugend und Familie wenden:

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Fachbereich Jugend und Familie
Bereich Bildung und Teilhabe
Bregenzer Straße 33
88131 Lindau (Bodensee)

E-Mailadresse:

bildung-und-teilhabe@landkreis-lindau.de

Buchstabenbereiche:

A – E = Frau Kristin Schwalb
Mittwoch und Donnerstag
Telefon: 08382/270-199

F – Z = Frau Tanja Waßmuth
Montag bis Freitag
Telefon: 08382/270-391

Stand: März 2024

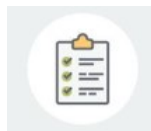
Der Fachbereich
Jugend und Familie
informiert:

Bildung und Teilhabe

Unsere Leistungen
im Überblick

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Durch die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt und gefördert werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, aktiv am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.



Voraussetzungen

Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 18. bzw. 25. Lebensjahr sind leistungsberechtigt, wenn sie eine dieser Sozialleistungen erhalten:

- **Bürgergeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder deren Eltern**
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- **Wohngeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen

Schulbedarf



Zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie Schulranzen, Stifte, Hefte oder Taschenrechner erhalten Schülerinnen und Schüler für jedes Schuljahr eine finanzielle Unterstützung.

Diese Beträge werden zum 1. September und zum 1. Februar ausgezahlt. Eine Kostenbeteiligung für einen Laptop oder ein Tablet erfolgt nicht.

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler können die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Dazu zählen beispielsweise Fahrtkosten, Eintritte, Übernachtungskosten oder Leihgebühren. Ein Taschengeld wird nicht übernommen. Auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, können die Kosten für die Teilnahme übernommen werden.

Lernförderung

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, das Lernziel in der Schule zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene außerschulische Lernförderung beantragt werden. Je nach Noten und Umfang der Lernförderung muss ggf. die Notwendigkeit durch die Schule bestätigt werden.

Mittagsverpflegung

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Kinder ein kostenfreies Mittagessen bekommen. Ein Eigenanteil fällt nicht mehr an.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in Höhe von 15,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um zum Beispiel beim Musikunterricht, beim Sport, beim Spiel oder bei Freizeiten mitmachen zu können.